



**Alzheimer Gesellschaft**  
Baden-Württemberg e.V.  
*Selbsthilfe Demenz*

Alzheimer Gesellschaft BW - Friedrichstraße 10 - 70174 Stuttgart

**Rundschreiben an  
Träger, Fachkräfte und Ehrenamtliche der  
Betreuungsgruppen und Häuslichen Betreuungsdienste  
für Menschen mit Demenz  
in Baden-Württemberg**

**Sabine Hipp**

Koordination niedrigschwellige  
Betreuungsangebote

Friedrichstraße 10  
70174 Stuttgart

Telefon 0711 / 24 84 96-62  
Fax 0711 / 24 84 96-66  
sabine.hipp@alzheimer-bw.de  
www.alzheimer-bw.de

Datum: 15.02.2016

**Bitte denken Sie daran, dieses Rundschreiben weiterzureichen – herzlichen Dank!**

*Die Menschen, denen wir eine Stütze sind, geben uns den Halt im Leben  
(Marie von Ebner-Eschenbach)*

**Liebe Fachkräfte, liebe Ehrenamtliche in den niedrigschwelligen Betreuungsangeboten,  
sehr geehrte Damen und Herren,**

Mit den besten Wünschen in das noch junge Jahr erhalten Sie heute unser Fortbildungsprogramm und dieses Rundschreiben. Wir versenden es dieses Jahr zum zehnten Mal als gemeinsames Rundschreiben für Betreuungsgruppen und Häusliche Betreuungsdienste für Menschen mit Demenz. Mit den rasanten Änderungen durch die Pflegestärkungsgesetze ist es das umfangreichste überhaupt geworden und entsprechend pflegeversicherungslastig. Trotzdem hoffen wir, dass die Lektüre interessant und Gewinn bringend für Sie ist.

***Nicht nur in eigener Sache***

Zunächst aber freuen wir uns, Ihnen mitteilen zu können, dass wir seit Jahresbeginn mit Susanne Gittus eine neue Mitarbeiterin für die niedrigschwelligen Betreuungsangebote haben. Von Beruf Krankenschwester, war sie langjährig in Betreuungsgruppen, Tagespflege und Pflegeheim sowohl ehren- und hauptamtlich als auch leitend tätig und kann unsere Arbeit mit vielen praktischen Kompetenzen und entsprechendem Hintergrundwissen bereichern.

Und eine ganz besondere Freude ist es für uns, dass wir im Oktober diesen Jahres das 25-jährige Bestehen unserer Betreuungsgruppe in Stuttgart-Birkach feiern dürfen! Sie ist bekanntlich die allererste Betreuungsgruppe und bundesweit Modell. Mit diesem Jubiläum feiern wir vor allem auch 25 Jahre ehrenamtliches Engagement in dieser Betreuungsgruppe und danken besonders allen Ehrenamtlichen, aber auch den Fachkräften sehr herzlich, die sich für die Betreuungsgruppe Stuttgart-Birkach engagieren und engagiert haben! Wir sehen voller Respekt auf das in den allermeisten Fällen langjährige ehrenamtliche Engagement, den verbindlichen Einsatz und die liebe-

volle Begleitung durch Betreuende und Fahrer an jedem Dienstag und Freitag, ausgenommen allein die Feiertage. Und gerne nehmen wir das zum Anlass, *allen* Ehrenamtlichen in den niedrigschwelligen Betreuungsangeboten landesweit ganz herzlich für ihren Einsatz zu danken!

### ***Niedrigschwellige Betreuungsangebote in Baden-Württemberg***

Die Zahl der niedrigschwelligen Betreuungsangebote ist auch im vergangenen Jahr wieder gewachsen und wir sind weiter rege im Kontakt mit Trägern, die neue Angebote aufbauen oder ihre bestehenden erweitern wollen. Ersten Zahlen aus dem Sozialministerium zufolge wurden im vergangenen Jahr 816 niedrigschwellige Betreuungsangebote nach § 45c SGB XI gefördert, knapp 700 davon dürften Betreuungsgruppen sein. Sobald uns eine genaue Auswertung vorliegt, teilen wir sie Ihnen in unserem Mitgliedermagazin ***alzheimeraktuell*** gerne mit.

Und auch in diesem Jahr stehen für die Förderung von Maßnahmen im Vor- und Umfeld von Pflegebedürftigkeit wieder zusätzliche Landesmittel in Höhe von 100.000 € zur Verfügung. Es können also weiterhin neue Angebote aufgebaut und gefördert werden!

Auf die zukünftige Entwicklung der niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangebote dürfen wir gespannt sein. Mit den Pflegestärkungsgesetzen werden sehr viele Möglichkeiten eröffnet und die Versorgungslandschaft für Pflegebedürftige allgemein und Menschen mit Demenz wird sich mit ihnen vermutlich deutlich verändern. In diesem Jahr erwarten wir die Verabschiedung der neuen Landesverordnung, die zum 01.01.2017 zusammen mit der zweiten Stufe des 2. Pflegestärkungsgesetzes in Kraft tritt. Es ist sicherlich hilfreich, sich mit den aktuellen wie auch den neuen Regelungen zu befassen. Deswegen gehen wir in diesem Rundschreiben schwerpunktmäßig auf die gesetzlichen Änderungen ein, natürlich vor allem aus der Perspektive der niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangebote.

### ***Unser Fortbildungsprogramm 2016***

Zunächst aber zum bunteren Teil dieses Rundschreibens: Unser Fortbildungsprogramm steht schon seit Mitte Dezember auf unserer Internetseite, und uns erreichen längst die ersten Anmeldungen. Es ist wie wir meinen wieder sehr ansprechend gestaltet, und genauso gehaltvoll und vielfältig sind auch die Angebote, mit denen wir Sie als Ehrenamtliche oder begleitende Fachkräfte gerne unterstützen, motivieren und qualifizieren möchten.

Als festen Bestandteil unseres Fortbildungsprogramms finden Sie wieder

- die Grundschulung *Betreuungsgruppen für Menschen mit Demenz – eine Einführung*, zu der wir neue Mitarbeitende insbesondere von Betreuungsgruppen einladen, um ihnen Basis-Informationen zum Thema Demenz und der Arbeit mit Demenzkranken zu vermitteln. Wie immer gibt es je einen Termin im Frühjahr und im Herbst.
- die Fortbildung *Eine Betreuungsgruppe leiten, ein Team von ehrenamtlichen MitarbeiterInnen führen*. Fachkräfte von Betreuungsgruppen können sich hier unter professioneller Leitung mit ihrem Führungsstil und dem Profil ihrer Betreuungsgruppe auseinandersetzen.
- den „*DemenzDialog Häusliche Betreuungsdienste*“, mit welchem wir die Fachkräfte Häuslicher Betreuungsdienste durch Information und Austausch unterstützen wollen. Thematischer Schwerpunkt ist in diesem Jahr wunschgemäß die Betreuung von Menschen mit Demenz und psychischen/psychiatrischen Erkrankungen.

Aufgrund der großen Nachfrage bieten wir nun zum dritten Mal die Fortbildung *MAKS®-Therapie – Anwendungsmöglichkeiten in Betreuungsgruppen und Häuslichen Betreuungsdiensten* an. Die Teilnehmenden lernen zahlreiche Aktivierungsideen und Übungen aus *motorischen, alltagspraktischen, kognitiven und spirituellen* Bereichen kennen und können mit diesem Angebot eine der wenigen Chancen in Baden-Württemberg nutzen, eine solche Fortbildung zu besuchen.

Mit „*Es war einmal vor langer Zeit*“ – ... werden auch Märchen und Geschichten in der Betreuung von Menschen mit Demenz wieder eine Rolle spielen. Wir bieten den Teilnehmenden statt einem Tag in 2015 nun drei Tage an, in denen sie dieses spannende Thema vertiefen können.

Neue Fortbildungsthemen haben wir mit diesen eintägigen Fortbildungen im Programm:

- *Wenn in Betreuungsgruppen oder der häuslichen Betreuung gekocht wird*  
Mit dieser Veranstaltung finden Fachkräfte und Ehrenamtliche Antworten auf die vielen Fragen rund um die Hygienebestimmungen, die insbesondere bei der Fortbildung für Fachkräfte in Betreuungsgruppen im vergangenen Jahr verschiedentlich gestellt wurden. Außerdem führen die Pflegestärkungsgesetze vermutlich dazu, dass in der häuslichen Betreuung öfter gekocht wird und manche Betreuungsgruppe wird als Kochgruppe gegründet.
- *Kunst & Kreativität – Wege der Kommunikation mit Menschen mit Demenz*  
Nach Joseph Beuys ist jeder Mensch ein Künstler! Das denken wir auch von Menschen mit Demenz, denen gerade auch in der Betreuung Raum und Wege eröffnet werden sollen sich auszudrücken. Die Teilnehmenden erhalten viele Anregungen und Ideen zu praktischem Arbeiten mit verschiedenen Materialien, Techniken und Methoden.
- *Handpuppen zur Validation und Aktivierung bei Demenz*  
Neue Wege der Kommunikation und speziell des validierenden Umgangs sind Inhalte dieser Fortbildung, die Menschen mit Demenz über Handpuppen anspricht. Sie bietet Teilnehmenden die Möglichkeit, sich intensiv damit zu beschäftigen: Durch praktisches Üben können sie sich mit den Handpuppen vertraut machen, sich selbst ausprobieren und sich befähigen, sie bei der Betreuung einzusetzen.

Bitte melden Sie sich zu diesen Fortbildungen möglichst online über unsere Website oder über den Coupon im gedruckten Fortbildungsprogramm an. Bei Fragen oder Anregungen zu weiteren Veranstaltungen kontaktieren Sie gerne unsere Mitarbeiterin Ute Hauser unter Tel. 0711 / 24 84 96-64 oder [ute.hauser@alzheimer-bw.de](mailto:ute.hauser@alzheimer-bw.de). Das gilt gerade auch für Fortbildungen, die wir auch 2017 gerne wieder in Kooperation mit einem Träger vor Ort anbieten.

Auch unser traditioneller Fachtag Demenz in Kooperation mit dem Klinikum am Weissenhof in Weinsberg findet wieder statt und zwar am 11. Juni 2016. Er steht diesmal unter dem Thema *Begegnung gestalten*. Die Teilnehmenden setzen sich damit auseinander, wie sie die Bedürfnisse von Menschen mit Demenz ggf. besser erkennen können, wie sie Zugangswege zu ihnen finden und wie Kommunikation und Begegnung gelingen können. Neben dem Rahmenprogramm können die Teilnehmenden wieder zwei von acht interessanten Workshops wählen. *Bitte beachten Sie, dass Sie sich zu dieser Veranstaltung entweder mit dem Coupon des Flyers zum Fachtag anmelden, den Sie auf unserer Internetseite finden, oder direkt bei Nadja Hadasch, Tel. 07134/75-1620 oder [n.hadasch@klinikum-weissenhof.de](mailto:n.hadasch@klinikum-weissenhof.de).*

## **Die Pflegestärkungsgesetze**

Menschen, die aufgrund geistig-seelischer Einschränkungen eine eingeschränkte Alltagskompetenz haben, wurden in der Pflegeversicherung lange Zeit überhaupt nicht berücksichtigt – sehr zum Leidwesen pflegender und betreuender Angehöriger von Menschen mit Demenz. Ohnehin sehr belastet durch die Pflege und Betreuung fehlte ihnen damit nicht nur eine finanzielle Unterstützung, sondern auch die gesellschaftliche Anerkennung.

Im Jahr 2002 gab es mit den *zusätzlichen Betreuungsleistungen nach § 45b SGB XI* erstmals eine Leistung für den besonderen Bedarf dieses Personenkreises. Sie betrug 460 € pro Jahr(!) und konnte insbesondere für Betreuungsgruppen und HelferInnenkreise/Häusliche Betreuungsdienste für Menschen mit Demenz eingesetzt werden. In 2008 wurde dieser Betrag deutlich erhöht: auf 100 € bzw. 200 € pro Monat. Und für den vollstationären Bereich wurden Vergütungszuschläge für Betreuungskräfte eingeführt. In 2013 wurde noch einmal nachgebessert, indem vor allem das Pflegegeld und die Sachleistungen für die ambulante Pflege erhöht wurden. Gesetzlich gibt es seither auch einen Anspruch auf häusliche Betreuung, entsprechende Angebote fehlen aber vielfach.

Am 01.01.2015 ist das 1. Pflegestärkungsgesetz (PSG I) in Kraft getreten. Mit mehr und flexibleren Leistungen für alle Pflegebedürftigen bereitet es das 2. Pflegestärkungsgesetz (PSG II) gewissermaßen vor. Das PSG II ist seit dem 01.01.2016 in Kraft und wird *zweistufig* umgesetzt: In 2016 wird nur ein sehr kleiner Teil der Regelungen wirksam. Der gewichtigste und seit langem erwartete Teil der Neuregelungen, mit welchem auch der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff umgesetzt wird und der eine grundlegende Reform des Pflegeversicherungsgesetzes bedeutet, wird zum 01.01.2017 wirksam.

Zu den Neuerungen des PSG II gehören vor allem ein neues Begutachtungsverfahren und die Umstellung von den bisher drei Pflegestufen auf fünf Pflegegrade. Diese bezeichnen den Grad der *Beeinträchtigung der Selbständigkeit* einer Person bei Aktivitäten in insgesamt sechs pflegerelevanten Bereichen. Bei der Begutachtung werden die Fähigkeiten und Defizite aller Pflegebedürftigen, also auch die von Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz erfasst. Damit werden die Ungleichbehandlung und zugleich die Sonderbehandlung dieser Menschen, die vielfach an einer Demenz erkrankt sind, aufgehoben.

Die Überleitung von Pflegestufen in Pflegegrade erfolgt automatisch zum 01.01.2017, also ohne erneute Begutachtung oder Antragstellung. Dabei gilt, dass niemand schlechter gestellt werden soll als zuvor (Besitzstandschutz). Falls im Einzelfall dennoch ein solcher Eindruck entstehen sollte, wird den Versicherten geraten, sich an ihre Pflegekasse zu wenden.

Die Pflegestärkungsgesetze bringen für alle Beteiligten umfangreiche Neuerungen, auch im Bereich der niedrighwelligen Betreuungs- und Entlastungsangebote. Zunächst gilt hier aber, dass die bestehenden Konzepte sowohl der Betreuungsgruppen als auch der Häuslichen Betreuungsdienste für Menschen mit Demenz grundsätzlich weiter praktiziert werden können wie bisher. Da sich aber neue Möglichkeiten auftun und Rahmenbedingungen sich ändern, sollten sich insbesondere die Fachkräfte niedrighwelliger Betreuungs- und Entlastungsangebote mit den Pflegestärkungsgesetzen vertraut machen. Und auch wenn *Beratung, Auskunft und Aufklärung* im PSG II mehr Gewicht bekommen werden, sollten sie für den Kontakt mit den pflegenden und

betreuenden Angehörigen über ein Grundwissen zu den Leistungen der Pflegeversicherung verfügen. Informieren können sie sich unter anderem:

- auf unserer Internetseite [www.alzheimer-bw.de](http://www.alzheimer-bw.de). Hier finden Sie unter *Demenzen → Recht und Finanzen → Pflegeversicherung* verschiedene Dateien, die wir laufend aktualisieren und ergänzen\*.
- im aktualisierten *Leitfaden zur Pflegeversicherung*<sup>\*</sup>, einer Broschüre der Deutschen Alzheimer Gesellschaft, die die speziellen Bedarfe demenzbetroffener Menschen im Blick hat. Sie können den Leitfaden zur Pflegeversicherung gerne auch bei uns bestellen – am besten über unseren Online-Shop.
- auf der Internetseite des Bundesministeriums für Gesundheit, das mit den *Praxisseiten Pflege* vor allem Fachkräften eine umfangreiche Materialsammlung zu beiden Pflegestärkungsgesetzen zur Verfügung stellt – als Sammelordner oder zum Herunterladen.

Was sich mit den Pflegestärkungsgesetzen speziell im Bereich der niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangebote bereits geändert hat und in diesem und dem kommenden Jahr noch ändern wird, können Sie in den nächsten Abschnitten lesen. Neben den wesentlichen Informationen – ohne Anspruch auf Vollständigkeit! – finden Sie hier auch einige Erfahrungen aus der Praxis, Hinweise und Überlegungen, teilweise ergänzend zum letztjährigen Rundschreiben.

### **Veränderungen durch das PSG I**

1. *Die zusätzlichen Betreuungs- und Entlastungsleistungen nach § 45b SGB XI (aktuell 104 € / 208 € pro Monat) erhalten seit 01.01.2015 nicht nur Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz, sondern auch alle anderen Versicherten mit Pflegestufe.*

Mit dem Anspruch aller Pflegebedürftigen auf die zweckgebundene 45b-Leistung entsteht grundsätzlich die Frage, wofür Menschen *ohne* Demenz diese nutzen können. Auch für eine Betreuungsgruppe für Menschen mit Demenz? Landesrechtlich ist das grundsätzlich möglich. Und so haben sich einige Anbieter entschieden, aus ihrer Betreuungsgruppe für Menschen mit Demenz eine gemischte Gruppe für Menschen mit und ohne Demenz zu machen. Sowohl die Chancen als auch die Gefahren einer integrativen Betreuung haben wir bereits im letztjährigen Rundschreiben detailliert erörtert: im Hinblick auf die Gäste mit Demenz, die Gäste ohne Demenz, die konzeptionelle Ausrichtung der Betreuungsangebote und die bislang aufgebaute Versorgungsstruktur für Menschen mit Demenz. Sie können es auf unserer Internetseite nachlesen unter *Unser Angebot → Niedrigschwellige Betreuungsangebote → Infomaterialien und Rundschreiben*.

Bei aller grundsätzlichen Befürwortung von Inklusion im öffentlichen Raum wollen, wir hier aber nochmals der Sorge Ausdruck verleihen, dass mit integrativen „Betreuungsgruppen“ ein spezifisch für Menschen mit Demenz entwickeltes und auf sie ausgerichtetes Konzept aufgeweicht wird. Menschen mit Demenz könnten hier zunehmend in den Hintergrund treten, auf ihre Einschränkungen und Bedürfnisse könnte nicht mehr ausreichend und angemessen eingegangen werden. So kann es auch geschehen, dass eine neue Fachkraft einer großen, integrativen Gruppe erst darüber nachdenken muss, ob in ihrer Betreuungsgruppe auch Menschen mit Demenz sind! Dieses krasse Beispiel, das hoffentlich nur ein Einzelfall war, zeigt, wie schnell das Bewusstsein und damit auch

---

\* Wir bedanken uns dafür herzlich bei Günther Schwarz, dem Leiter der Alzheimer Beratungsstelle der Evangelischen Gesellschaft Stuttgart, der uns viele Dateien zur Verfügung stellt und unter anderem auch den *Leitfaden zur Pflegeversicherung* verfasst hat, sowie bei der Deutschen Alzheimer Gesellschaft, unserem Bundesverband.

die Sensibilität für Menschen mit Demenz und deren besondere Bedarfe untergehen können, wenn die Zielgruppe dieser Angebote gemischt ist – vielleicht nicht einmal so sehr bei den aktuell Betreuenden, wohl aber bei einer Nachwuchsgeneration.

Richtungsweisend dürfte folgende andere Erfahrung und der Aufbau solcher Gruppen sein: Auf dem Hintergrund, dass es in der gemischten Gruppe „immer wieder böse Worte oder schlechte Stimmung“ gab, entschied sich ein Träger schon vor eineinhalb Jahren, eine betreute Seniorengruppe für Menschen ohne Demenz anzubieten, die sich nach wie vor großer Beliebtheit und Nachfrage erfreut. Alle Gäste haben eine Pflegestufe und bezahlen den Teilnahmebeitrag über die 104 €, es gibt einen Fahrdienst und die Betreuung scheint vergleichsweise einfach: „Da passiert so viel, da muss man auch nicht so viel planen, außer den Raum und die Lebensmittel.“ Und selbstverständlich braucht man für eine solche Gruppe auch keinen so hohen Betreuungsschlüssel wie für die klassischen Betreuungsgruppen für Demenzkranke.

Zusammen mit anderen Alzheimer Gesellschaften und unserer AG Niedrigschwellige Betreuungsangebote plädieren wir also dafür, dass die Betreuungsgruppen im Wesentlichen ein Angebot für Menschen mit Demenz sind und bleiben, ebenso wie für Angebotsstrukturen, in denen die Bedürfnisse sowohl von Menschen mit Demenz als auch Pflegebedürftigen ohne Demenz berücksichtigt werden. Zum Glück bestätigen die allermeisten unserer Gesprächspartner aus den niedrigschwelligen Betreuungsangeboten unsere Sichtweise im Hinblick auf die Betreuungsgruppen. Sehr erfreulich ist in diesem Zusammenhang, dass auch im PSG II *Betreuungsgruppen für an Demenz erkrankte Menschen*<sup>1</sup> wieder explizit benannt sind!

Unabhängig davon freuen wir uns über den Austausch mit Trägern, die andere gelungene Konzepte und Angebote für Menschen mit und ohne Demenz entwickelt haben, wie das beispielsweise bei Wandergruppen (vgl. <http://wandern.albverein.net/lust-am-wandern/>) der Fall ist.

2. *Die zusätzlichen Betreuungs- und Entlastungsleistungen können seit 01.01.2015 nicht mehr nur für Betreuung, sondern auch für hauswirtschaftliche Hilfen durch Pflegedienste eingesetzt werden.*

Die Möglichkeit, die 45b-Leistung auch für hauswirtschaftliche Hilfen einsetzen zu können, führte dazu, dass Pflegedienste und Nachbarschaftshilfen mit Anfragen fast überrannt wurden. Und weil das PSG I schon kurz nachdem es verabschiedet wurde, in Kraft trat, waren die Anbieter darauf auch nicht vorbereitet. Manche Einsatzleiterin einer Nachbarschaftshilfe – manchmal auch gleichzeitig Organisatorin eines Häuslichen Betreuungsdienstes – hatte die Befürchtung, „das gar nicht alles leisten zu können“.

Vielfach war auch ein großes Bedauern seitens der Pflege- und Betreuungskräfte zu hören, dass die zusätzlichen Betreuungs- und Entlastungsleistungen nun hauptsächlich für hauswirtschaftliche Hilfen in Anspruch genommen würden und die Betroffenen mit Betreuung nicht direkt in den Genuss der Leistungen kommen würden. So machten auch manche Häuslichen Betreuungsdienste für Menschen mit Demenz die Erfahrung, dass die Nachfrage zunächst zurückging. Vor allem neue Angehörige demenzkranker Menschen entschieden sich lieber für die hauswirtschaftlichen Leistungen. Die bestehenden Betreuungsverhältnisse blieben zwar erhalten, aber „es kommen

---

<sup>1</sup> § 45a (1) Satz 5

kaum neue hinzu“. Hilfreich seien hier grundsätzlich die Beratungsbesuche der Pflegedienste. Hier könne Angehörigen die Betreuung empfohlen und von deren wohltuender Wirkung für die Betroffenen berichtet werden.

Selbstverständlich können hauswirtschaftliche Hilfen für Menschen mit Demenz und deren Angehörige aber auch die richtige Lösung sein. Manche Angehörige lässt die Wohnung möglicherweise lieber durch Dritte reinigen und verbringt die gewonnene Zeit selbst mit ihrer demenzkranken Mutter. In jedem Fall können hauswirtschaftliche Hilfen ein Türöffner für weitere Hilfen sein.

Bei den vielen Anfragen nach hauswirtschaftlichen Hilfen, die ja durch Pflegedienste erbracht werden, sind Häusliche Betreuungsdienste für Menschen mit Demenz verstärkt vor die Frage gestellt, ob sie in ihr Angebot mehr „Entlastung“ aufnehmen wollen. Darüber hinaus müssen sie entscheiden, ob sie nun auch Menschen ohne Demenz betreuen wollen. Beides wurde mit den Empfehlungen des Sozialministeriums (s.u.) ermöglicht. Auf allen Ebenen gab es hier die sehr einhellige Auffassung, dass Ehrenamtliche nicht zum Reinigen der Wohnung da seien.

*3. Für die Inanspruchnahme niedrigschwelliger Betreuungs- und Entlastungsangebote können bis zu 40% der Sachleistungen eingesetzt werden, wenn Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung sicher gestellt sind.*

Diese Umwandlungsmöglichkeit wird unseren Erfahrungen zufolge – unter anderem bei unserem letztjährigen *DemenzDialog* Häusliche Betreuungsdienste – noch selten genutzt. Gründe dafür sind die komplizierten Regelungen, die oft auch in der Beratung nur schwer vermittelt werden können. „Viele Angehörige wollen auch nicht auf das Pflegegeld verzichten. Wer die Umwandlungsmöglichkeit aber nutzt, ist froh, dass es sie gibt.“

An der Stelle teilen wir Ihnen gerne auch eine Rückmeldung aus der Praxis eines Häuslichen Betreuungsdienstes mit: *„Es hat tatsächlich das ganze Jahr gedauert, bis das Pflegestärkungsgesetz für mich in der Praxis angekommen ist. Und das hat vermutlich den Grund, dass Ende des Jahres die bisher üblichen „Töpfe“ für die Abrechnung erschöpft sind. Der Einzelfall macht die Neuregelungen spannend, hier ein Beispiel: Herr M. hat eine Pflegeeinstufung, aber keine eingetragene Pflegeperson. So konnten unsere Rechnungen nur über die Betreuungsleistung gestellt werden, Verhinderungspflege kam nicht in Betracht, auch Pflegegeld wird ohne eingetragene Pflegeperson nicht gezahlt. Herr M. benötigt keine Pflege, wohl aber Betreuung. In diesem Fall ist die Möglichkeit der 40% Pflegesachleistung für Betreuung sehr hilfreich! Und ermöglicht Herrn M. wirklich mehr Betreuung und damit Lebensqualität!“*

Die Möglichkeit für Angebote nach § 45c auch Sachleistungen zu nutzen (umzuwandeln), kann grundsätzlich zu einer Konkurrenz zwischen diesen und den Leistungen ambulanter Pflegedienste führen. Bislang bestehen die Angebote nach § 45 c zwar fast ausschließlich aus Betreuungsgruppen und Häuslichen Betreuungsdiensten für Menschen mit Demenz, bei denen sich diese Regelung noch kaum bemerkbar macht. Mit der neuen Landesverordnung wird es aber noch andere Angebotsarten, nämlich „niedrigschwellige“ Entlastungsangebote (s.u.) geben, in welchen auch sozialversicherungspflichtig Beschäftigte tätig sein können und für welche diese Umwandlungsmöglichkeit auch gilt. Selbstverständlich können auch Pflegedienste Träger dieser Entlastungsangebote sein, wie sie bislang schon vielfach Träger von Betreuungsgruppen und

Häuslichen Betreuungsdiensten sind. Allerdings brauchen sie dafür in Zukunft immer eine Anerkennung durch die Stadt oder den Landkreis.

Wie schon mit dem Angebot von hauswirtschaftlichen Leistungen seit Beginn des letzten Jahres können die Versicherten dann auch hier wieder zwischen Betreuung und anderen Formen der Entlastung wählen.

*4. Mit niedrighschwelligem Entlastungsangeboten sind – ergänzend zu den niedrighschwelligem Betreuungsangeboten – seit 1.1.2015 grundsätzlich neue Angebotsformen möglich, die die Erbringung von Dienstleistungen beinhalten. Niedrighschwellige Entlastungsangebote sollen die Pflegebedürftigen im Alltag unterstützen und die Angehörigen entlasten. Das Nähere über die Anerkennung und Qualitätssicherung dieser Angebote müssen die Bundesländer per Verordnung regeln.*

Diese Neuerung hat im vergangenen Jahr zu vielen Anfragen an das Sozialministerium, die Landratsämter als anerkennende Behörden und auch an uns geführt. Wie in fast allen Bundesländern gibt es aber auch in Baden-Württemberg zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Landesverordnung, auf deren Grundlage *grundsätzlich neue Entlastungsangebote* anerkannt werden könnten. Die aktuellen landesrechtlichen Regelungen sind untenstehend in einem eigenen Absatz zusammengefasst.

*5. Für die Verhinderungspflege (1.612 €) können zusätzlich bis zu 50% der Leistungen für Kurzzeitpflege (ebenfalls 1.612 €) eingesetzt werden.*

Ein Ziel der Pflegestärkungsgesetze ist es, die zur Verfügung stehenden Leistungen möglichst flexibel, nach individuellem Bedarf einsetzen zu können. Um das erfolgreich praktizieren zu können, müssen Beratende das Pflegeversicherungsgesetz gut kennen und sich kümmern. So sollte in diesem Fall rechtzeitig vor Jahresende überprüft werden, ob die Leistungen für die Verhinderungspflege und jetzt auch die 50% der Kurzzeitpflege noch zur Verfügung stehen. Falls dem so ist, sollten diese vor den 45b-Leistungen eingesetzt werden, die ja bekanntlich in das 1. Halbjahr des Folgejahres übertragen werden können.

*6. Seit 1.1.2015 gibt es ein eigenes Budget für Tagespflege in Höhe des Betrags für die Sachleistungen, ohne Anrechnung auf die Sachleistung oder das Pflegegeld.*

Dass diese verbesserte Leistung die Tagespflege stärkt und deren Aufbau fördert, liegt auf der Hand. Davon profitieren die Pflegebedürftigen wie auch deren pflegende und betreuende Angehörige. Für Menschen mit Demenz und deren Angehörige gilt das besonders – natürlich vorausgesetzt, dass die Tagespflegeeinrichtungen konzeptionelle, räumliche und persönliche Qualitäten für die Betreuung demenzkranker Menschen haben.

Weil die Tagespflege schlicht ein Mehr an Betreuungszeit anbieten kann, könnte sich die neue Sachleistung indirekt auch auf die Betreuungsgruppen auswirken. Einige Fachkräfte fürchteten das mögliche Ende ihrer Betreuungsgruppe. Das ist vereinzelt sicherlich auch denkbar – und Betreuungsgruppen sind natürlich kein Selbstzweck. Ersten Erfahrungen zufolge ist das vor allem dort der Fall, wo es mehrere Betreuungsgruppen gibt. So hat ein Träger von sieben Betreuungsgruppen im letzten Jahr eine Tagespflege für Menschen mit Demenz aufgebaut, die schon nach einem halben Jahr komplett belegt war. Von den sieben Betreuungsgruppen blieben noch drei. Die Ehrenamtlichen der aufgelösten Betreuungsgruppen engagieren sich seither in der Tagespflege.

Wie die Nachfrage deutlich zeigt, entspricht diese Lösung dem Bedarf. Sie ist letzten Endes das, was die Gründerinnen der Betreuungsgruppen so sehr vermisst hatten, dass sie selbst aktiv wurden: eine kompetente Betreuung demenzkranker Menschen. Von einem anderen Träger, der nach dem Konzept der Betreuungsgruppen Betreuung an drei ganzen Tagen pro Woche anbietet, hörten wir Vergleichbares.

Was die Betreuungsgruppen insgesamt betrifft, sind sie aus der Versorgungsstruktur in Baden-Württemberg jedoch nicht mehr wegzudenken, und ein Ende ist überhaupt nicht abzusehen. Die Zahlen zeigen, dass die niedrigschwelligen Betreuungsangebote auch in 2015 wieder um mehr als 10% zugelegt haben. Träger bauen weiter Betreuungsgruppen auf, eine erste, zweite oder dritte Gruppe, wochentags oder am Wochenende, in der Regel halbtags, aber auch ganztags. Und Betreuungsgruppen werden ganz sicher nach wie vor ein spezielles Betreuungsangebot für Menschen mit Demenz bleiben. Stundenweise, mit hohem Betreuungsschlüssel, qualifiziertem bürgerschaftlichem Engagement, in kleinem überschaubarem Rahmen und mit einer besonderen, familiären Atmosphäre. Ein wohnortnahes Angebot, das den Einstieg in andere Formen der Betreuung erleichtert. Im ländlichen Raum, wo Tagespflegeeinrichtungen zu weit entfernt sind, werden sie sicherlich oft das einzige Gruppenangebot für diesen Personenkreis sein und bleiben. Und vor allem in Städten wird es weiter differenzierte Gruppenangebote für Menschen mit Demenz geben, z.B. Betreuungsgruppen mit verschiedenen thematischen Schwerpunkten wie Kunst, Wandern, Kochen etc. oder auch für spezielle Zielgruppen z.B. alleinlebende Menschen mit Demenz, Menschen mit frontotemporaler Demenz, junge Menschen mit Demenz.

Zukunftsweisend ist auch eine Struktur, wie es sie heute und zunehmend gibt, mit einer zentralen Tagespflege und mehreren Betreuungsgruppen in den umliegenden Orten, Dörfern oder Quartieren bzw. Einzugsgemeinden von Pflegediensten, je nach Bedarf und den Gegebenheiten vor Ort. Wie das oben genannte Beispiel zeigt, können Betreuungsgruppen auch eine Möglichkeit sein, sich dem Aufbau einer Tagesbetreuung oder Tagespflege langsam zu nähern. Eine Betreuungsgruppe kann aber auch an eine Tagespflege angegliedert werden, als besonderes Einstiegsangebot, das beispielsweise einmal wöchentlich stattfindet mit den bekannten Kriterien. Schon lange vor dem PSG I hatte der ein oder andere Träger diese Möglichkeit in seinem Angebot. Dass eine gute Vernetzung und Zusammenarbeit im Sinne aller Beteiligten förderlich ist, versteht sich von selbst.

### ***Aktuelle landesrechtliche Regelungen für NBEA in Baden-Württemberg***

Die neue Verordnung sollte in Baden-Württemberg eigentlich schon am 01.01.2016 in Kraft treten. Da aber auch das PSG II Änderungen im Bereich der niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangebote beinhaltet und schon Ende 2015 verkündet wurde, hat sich das Sozialministerium in Abstimmung mit vielen Partnern entschieden, keine zwei kurzfristig aufeinander folgenden Landesverordnungen zu verabschieden. Stattdessen sollen in die neue Verordnung auch gleich die erarbeiteten Bestimmungen zum PSG II aufgenommen werden. Die neue Verordnung ist in Arbeit und wird zum 01.01.2017 in Kraft treten.

Wie wir per Rundmail und im *alzheimeraktuell* bereits informiert haben, gelten so lange die Betreuungsangebote-Verordnung vom 28.02.2011 und die Verwaltungsvorschrift zur Förderung der ambulanten Hilfen vom 22.12.2011 weiter. Ergänzt wird die noch geltende Verordnung durch

ein Schreiben des Sozialministeriums mit *Empfehlungen zum Übergangsverfahren* vom 05.10.2015, in welchem folgende Möglichkeiten eröffnet werden:

- Auch Pflegebedürftige ohne Demenz können eine Betreuungsgruppe besuchen oder von Ehrenamtlichen Häuslicher Betreuungsdienste besucht werden und die dafür entstehenden Kosten mit den Pflegekassen abrechnen.
- Häusliche Betreuungsdienste dürfen außer Betreuung in geringem Umfang auch anderweitige Entlastung anbieten, wie dies in der Praxis teilweise bislang schon geschehen ist.<sup>2</sup>
- Neue niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote mit bürgerschaftlich Engagierten/Tätigen können auch dann anerkannt werden, wenn das Konzept den Entlastungsgedanken stärker hervorhebt. Träger, die das Konzept ihres bisherigen niedrigschwelligen Betreuungsangebotes in diesem Sinne deutlich verändern, müssen ihr Angebot neu anerkennen lassen. Voraussetzung für eine Anerkennung ist, dass Betreuung ein wesentliches Element des Angebots bleibt. Ein ausschließliches Entlastungsangebot kann nicht anerkannt werden.

### **Veränderungen durch das PSG II in 2016**

#### *Leistungs- und Preisvergleichslisten*

Die wichtigste Neuregelung in 2016 ist im Bereich der niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangebote die neue Bestimmung über die *Leistungs- und Preisvergleichslisten* nach § 7 (3) SGB XI. Demnach sind die Pflegekassen verpflichtet, in Zusammenarbeit mit den Stellen, die für die Anerkennung zuständig sind, eine Leistungs- und Preisvergleichsliste für die niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangebote zu erstellen und diese den Versicherten bei einem Antrag auf Leistungen der Pflegeversicherung auf Anforderung zuzusenden. Diese Listen sollen *Angaben zu Art, Umfang und Inhalt der Angebote* sowie zu deren *Kosten* enthalten, vierteljährlich aktualisiert und auf einer eigenen Internetseite veröffentlicht werden. Die Umsetzung dieser Bestimmung ist aufgrund des engen zeitlichen Spielraumes zwischen Verabschiedung und Inkrafttreten des PSG II zu Jahresbeginn noch nicht möglich, soll aber zügig erfolgen. Möglicherweise kommt die anerkennende Behörde Ihrer Stadt oder Ihres Landratsamts im Zusammenhang mit dieser Preisvergleichsliste in den nächsten Wochen oder Monaten auf Sie zu.

Weitere Änderungen durch das PSG II in 2016 finden Sie auf unserer Internetseite, darunter den Anspruch der Versicherten auf unverzügliche Informationen zur Pflegeberatung, die auf Wunsch auch von Dritten sowie auch in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen wahrgenommen werden kann.

### **Veränderungen durch das PSG II ab 2017**

#### *1. Neue Begrifflichkeiten – Angebote zur Unterstützung im Alltag*

Ab 01.01.2017 wird es zunächst viele neue Begriffe in der Pflegeversicherung geben, die inhaltlich dann oft etwas anders gefasst sind, als die bisherigen. Es heißt dann zum Beispiel statt *Grundpflege körperbezogene Pflegemaßnahmen* und statt *hauswirtschaftlicher Versorgung Hilfen bei der Haushaltsführung*. Der Begriff der Pflegebedürftigkeit bezieht sich dann statt bislang auf

---

<sup>2</sup> Informationen und Überlegungen zu den ersten beiden Punkten finden Sie in unserem Rundschreiben an die niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangebote vom 06.02.2015.

Verrichtungen in den vier Bereichen Körperpflege, Ernährung, Mobilität und hauswirtschaftliche Versorgung auf *pflegefachlich begründete Kriterien* in den *sechs Bereichen Mobilität, kognitive und kommunikative Fähigkeiten, Verhaltensweisen und psychische Problemlagen, Selbstversorgung, Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen* sowie *Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte*.

Neue Begrifflichkeiten betreffen aber ganz wesentlich auch die bisherigen niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangebote. Denn sie werden jetzt unter dem Begriff Angebote zur Unterstützung im Alltag zusammengefasst. Damit können wir den zumeist ungeliebten, sperrigen und erklärungsbedürftigen Begriff *niedrigschwellig* verabschieden. Seine Kriterien wie *leicht zugänglich, stundenweise, wohnortnah und kostengünstig* bleiben allerdings nach wie vor sinnvoll. Außerdem heißen die zusätzlichen Betreuungs- und Entlastungsleistungen nach § 45b ab 2017 schlicht *Entlastungsbetrag*. Die Abkürzung NBA steht jetzt offiziell für **Neues Begutachtungsassessment** statt früher eher inoffiziell für niedrigschwellige Betreuungsangebote.

Da es mit dem PSG II für Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz keine Sonderbehandlung mehr gibt, fällt der Inhalt des bisherigen § 45a „berechtigter Personenkreis“ weg. Stattdessen werden hier jetzt die Angebote zur Unterstützung im Alltag definiert. Zu ihnen gehören demnach künftig nicht nur Betreuungsangebote, sondern auch Entlastungsangebote und Mischformen von beidem. Und es können sich hier nicht nur Ehrenamtliche einsetzen, sondern grundsätzlich auch sozialversicherungspflichtig Beschäftigte. Alles Nähere bestimmen wie schon beschrieben die Länder per Verordnung – mit der Folge, dass es hier nach wie vor mehr oder weniger große Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern geben wird.

## 2. Entlastungsbetrag von 125 € im Monat für alle Menschen mit Pflegegrad

Mit dem PSG II gibt es folgerichtig auch einen einheitlichen Entlastungsbetrag. In unserem *DemenzDialog* für die Fachkräfte Häuslicher Betreuungsdienste wurde unter anderem die Frage nach dem Besitzstandsschutz für den erhöhten Betrag von 208 € gestellt. Diese Besonderheit regelt der neue § 141 SGB XI. Demzufolge haben Pflegebedürftige Anspruch auf einen entsprechenden Zuschlag, wenn die mit der Pflegereform verbundenen Leistungen nach § 36, § 37 oder § 41 zum 01.01.2017 monatlich nicht um mindestens 83 € höher sind als die zum 31.12.2016. Tatsächlich kommt es allerdings bei jeglichem Wechsel von einer Pflegestufe in einen um 2 Stufen erhöhten Pflegegrad zu Leistungsverbesserungen bei Pflegegeld oder Sachleistungen meist deutlich über 83 € monatlich.

Der Entlastungsbetrag kann wie bislang für die Tages- und Nachtpflege, die Kurzzeitpflege und die anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag eingesetzt werden. Eine Änderung gibt es bei den ambulanten Pflegediensten. Diese konnten bislang gemäß dem „Sonderbereich“ in § 45b (1) Satz 6 Nr. 3 Betreuung und hauswirtschaftliche Versorgung abrechnen, ohne dass diese Leistung in Verbindung mit einem Modul nach § 36 SGB XI oder einer Anerkennung als niedrigschwelliges Betreuungsangebot gestanden hätte. Manche Pflegedienste setzten hier in der Vergangenheit Ehrenamtliche ein und verlangten dafür dennoch leider teilweise hohe Beträge, sehr zum Ärger mancher Angehöriger, anderer Ehrenamtlicher und von Fachkräften. In der Rechnung wurde dies dann unzutreffend oft als „niedrigschwellige Leistung“ bezeichnet, was zu weiterem Unverständnis führte. Diese Abrechnungsmöglichkeit entfällt mit dem PSG II. Pflegedienste können den Entlastungsbetrag zukünftig nur noch auf den folgenden beiden Wegen abrechnen: zum einen über die Sachleistung nach § 36 – bei den Pflegegraden 2 bis 5 allerdings nicht im Bereich der

Selbstversorgung (vergleichbar mit den bisherigen Bereichen Körperpflege und Ernährung) – und zum andern als anerkanntes Angebot zur Unterstützung im Alltag.

### 3. „Neuer“ Pflegegrad 1 – mit Anspruch auf den Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI

Die Überleitung von Pflegestufen in Pflegegrade erfolgt so, dass Pflegebedürftige ohne eingeschränkte Alltagskompetenz in den nächsthöheren Pflegegrad (Pflegestufe 1 → Pflegegrad 2) und Pflegebedürftige mit eingeschränkter Alltagskompetenz in den übernächsten Pflegegrad (Pflegestufe 0 → Pflegegrad 2) wechseln.

Den „neuen“ Pflegegrad 1 erhalten Menschen, die bislang keine Pflegestufe hatten – auch nicht die Pflegestufe 0 mit Feststellung des erhöhten allgemeinen Betreuungsbedarfs. Im Wortlaut des PSG II sind das Menschen mit *geringer* Beeinträchtigung der Selbständigkeit oder Fähigkeiten. Sie haben Anspruch auf Leistungen des Pflegeversicherungsgesetzes, zwar nicht auf umfangreichere Leistungen wie z.B. Sachleistungen, Leistungen für Tagespflege, Verhinderungspflege etc., wohl aber auf einige andere Leistungen sowie den Entlastungsbetrag nach § 45b.

Damit hat ein neuer Personenkreis Zugang zu Angeboten zur Unterstützung im Alltag und man kann sehr gespannt sein, wie sich diese Leistung auf die Entwicklung neuer Angebote und Konzepte speziell für diesen Personenkreis auswirken wird. Zu ihm werden Menschen beispielsweise mit Beeinträchtigungen im Bereich der Mobilität oder der Selbstversorgung sowie gerade auch Menschen mit Demenz gehören, die bislang zwar Einschränkungen in ihrer Alltagskompetenz hatten, bei denen die Voraussetzung für eine Einstufung in Pflegestufe 0 aber nicht gegeben wäre.

Denkbar sind hier vor allem Entwicklungen im Bereich der Unterstützten Selbsthilfegruppen für Menschen mit beginnender Demenz. Solche Gruppen haben eine eigene Problematik und Dynamik, weswegen es bislang nur wenige gibt. Dem Aufbau dieser Gruppen stehen oft die depressiven Rückzugstendenzen und die Scham der Menschen mit einer beginnenden Demenz entgegen. Und das Bestehen der Gruppen ist durch das Fortschreiten der Erkrankung der einzelnen Mitglieder gefährdet.

Mit unserer Schriftenreihe *Ich lebe mit einer Demenz* möchten wir Menschen mit beginnender Demenz zu einem aktiven Umgang mit der Erkrankung ermutigen. Nähere Informationen zur Lebenssituation von Menschen mit beginnender Demenz und entsprechenden Gruppen in Baden-Württemberg finden Sie auf unserer Internetseite unter *Unser Angebot → Menschen mit Demenz* und unter *Hilfe vor Ort → Gruppen für Menschen mit beginnender Demenz* sowie unter *Infoservice → Literatur & Filme → Menschen mit beginnender Demenz*.

### 4. Sachleistung „pflegerische Betreuungsmaßnahmen“ nach § 36 SGB XI

Schon seit 2013 haben Versicherte mit eingeschränkter Alltagskompetenz einen Anspruch auf häusliche Betreuung, gemäß der Übergangsregelung in § 124. Aufgrund fehlender Preisvereinbarungen konnte dieser Anspruch in manchen Bundesländern, darunter auch in Baden-Württemberg, aber kaum eingelöst werden. Im PSG II sind *pflegerische Betreuungsmaßnahmen* neben körper-bezogenen Pflegemaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung als fester Bestandteil der Sachleistungen in den § 36 SGB XI aufgenommen worden. Wenn diese Leistung endlich umgesetzt wird, ist das insbesondere für die Versorgung von Menschen mit Demenz sehr zu begrüßen.

Bisher sind und waren Häusliche Betreuungsdienste für Menschen mit Demenz und Nachbarschaftshilfen – beide ausschließlich oder hauptsächlich mit bürgerschaftlich Engagierten/Tätigen als Betreuende – in den allermeisten Fällen die einzigen Betreuungsangebote. Entsprechend sind die Einsatzstunden Häuslicher Betreuungsdienste seit Jahren kontinuierlich gestiegen. Der Bedarf an Betreuung soll und kann allerdings nicht (fast) ausschließlich ehrenamtlich geleistet werden.

Mit den pflegerischen Betreuungsmaßnahmen könnte es ab dem kommenden Jahr – erfolgreiche Preisverhandlungen vorausgesetzt – endlich eine fundierte Alternative geben. Und es stellt sich erneut die Frage, was das für die Häuslichen Betreuungsdienste bedeutet. Braucht man sie noch? Schwindet die Nachfrage? Welche Rolle haben sie? Wie ist ihr Selbstverständnis? Schon im vergangenen Jahr erreichte uns dazu eine erste Anfrage im Hinblick auf eine kommunale Förderung, ob nämlich ein Häuslicher Betreuungsdienst nicht eine Konkurrenz zu den ambulanten Pflegediensten sei, wenn diese ab 2017 auch Betreuung anbieten würden.

Die Kennzeichen Häuslicher Betreuungsdienste sind und waren immer schon: Betreuung von Menschen mit Demenz, qualifizierte Ehrenamtliche bzw. bürgerschaftlich Tätige, ein stundenweises und kostengünstiges Angebot, freie Zeit für pflegende Angehörige. Insbesondere mit dem Aspekt der stundenweisen Betreuung und der vergleichsweise geringen Kapazität durch Ehrenamtliche ist eine Konkurrenz Häuslicher Betreuungsdienste für ambulante Pflegedienste wohl kaum gegeben. Bei guter Zusammenarbeit könnten sie vielmehr Türöffner für die Angebote von Pflegediensten oder auch eine Ergänzung sein – und oft genug sind niedrigschwellige Betreuungsangebote auch ein Aushängeschild für ihre Träger. Umgekehrt bräuchten Häusliche Betreuungsdienste keine umfassenderen Betreuungen mehr zu machen, wie das aus Mangel an Alternativen bislang manchmal der Fall war. Auch besonders herausfordernde Betreuungen könnten sie zukünftig leichter ablehnen und den Pflegediensten überlassen.

Ergänzendes dazu können Sie in unserem Rundschreiben an die niedrigschwelligen Betreuungsangebote von 2013 (Seite 5-7) nachlesen, als der § 124 in das damalige Pflegeeneuausrichtungsgesetz aufgenommen wurde. Sie finden es auf unserer Internetseite unter *Unser Angebot* → *Niedrigschwellige Betreuungsangebote* → *Infomaterialien und jährliche Rundschreiben*.

Insgesamt wird sich jeder Häusliche Betreuungsdienst in der sich verändernden Versorgungslandschaft die Frage nach seinem Profil und seinem Selbstverständnis stellen und seine Antwort abhängig von den Strukturen vor Ort und den Vorstellungen von Fachkräften und bürgerschaftlich Engagierten und Tätigen finden. Diese Antwort wird bei einem Häuslichen Betreuungsdienst, der von einem Pflegedienst getragen wird, vermutlich anders aussehen, als bei einem, der an eine Beratungsstelle in der Stadt oder einen Verein auf dem Land angebunden ist.

##### 5. „Regionale Netzwerke“ als neuer möglicher Förderzweck nach §45c (9) SGB XI

Die Mittel der Pflegekassen nach § 45c können ab 2017 grundsätzlich auch zur anteiligen Förderung regionaler Netzwerke verwendet werden, die die Verbesserung der Versorgung und Unterstützung von Pflegebedürftigen und Angehörigen zum Ziel haben. Pro Stadt- oder Landkreis dürften sie maximal 20.000 € betragen. Weiteres zu diesem Thema können Sie hier nachlesen: <https://demenznetzwerke.de/pflegekassen-koennen-regionale-netzwerke-fuer-pflegebeduerftigemenschen-foerdern/>.

Hintergrund für diese Neuerung dürfte auch sein, dass die Pflegekassenmittel nach § 45c in manchen Bundesländern wenig abgerufen werden. Das gilt in Baden-Württemberg aber ganz und gar nicht. Für eine Förderung von Netzwerken allerdings gäbe es hierzulande sicherlich viele Interessenten. Denn es gibt schon seit langer Zeit und zunehmend mehr regionale Netzwerke allein für die Verbesserung der Versorgungsstrukturen für Menschen mit Demenz. Ob diese Fördermöglichkeit in Baden-Württemberg angeboten wird, bleibt also abzuwarten.

### ***Merkblatt zur Abrechnung der Leistungen nach § 45b SGB XI, auch im Hinblick auf Fahrtkosten***

In der Vergangenheit und insbesondere im zurückliegenden Jahr haben manche Träger die Erfahrung gemacht, dass Fahrtkosten, die im Zusammenhang mit ihrem niedrighschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangebot standen und den Nutzern der Angebote in Rechnung gestellt wurden, von den Pflegekassen nicht erstattet wurden. Hintergrund dafür war oft die Art der Rechnungsstellung, weswegen wir jetzt in Zusammenarbeit mit der AOK Baden-Württemberg ein Merkblatt und eine Musterrechnung herausgeben. Sie finden beides im Anhang dieses Schreibens.

Da die Papiere sich auf die Gegenwart und die Zukunft beziehen, sind beide Bezeichnungen verwendet worden: niedrighschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote und Angebote zur Unterstützung im Alltag. Merkblatt und Musterrechnung sind in Kürze auch auf unserer Internetseite zu finden sowie Bestandteil unserer Infomappen zum Aufbau von Betreuungsgruppen und Häuslichen Betreuungsdiensten für Menschen mit Demenz.

### ***Materialien für Betroffene, Angehörige, Fachkräfte und die Öffentlichkeit***

- In der Anlage zu diesem Rundschreiben finden Sie unter anderem die Doppelseite ***alzheimerengagiert***. Wir wollen damit auf das Thema Demenz, das in diesem Bereich so wichtige und starke bürgerschaftliche Engagement und auf uns und unsere Angebote hinweisen und freuen uns, wenn Sie dazu beitragen, sie zu verbreiten. Sie können das ***alzheimerengagiert*** gerne kostenlos in beliebiger Stückzahl bei uns bestellen.
- In unserer Reihe *Ich lebe mit einer Demenz* haben wir im Laufe des vergangenen Jahres drei neue Broschüren herausgegeben, die Sie ebenfalls in der Anlage finden: Mit *Den Alltag erleichtern* bekommen Menschen mit einer beginnenden Demenz ganz konkrete Tipps im Umgang mit dem Vergessen. Die Broschüre mit dem Titel *Schwerbehinderung* und Schwerbehindertenausweis ist selbstverständlich nicht nur für Menschen mit einer beginnenden Demenz interessant. Und zuletzt erschien *Vorausschauen und Planen* und damit ein Leitfaden, wie Menschen mit einer beginnenden Demenz ihre Zukunft trotz der Erkrankung so selbstbestimmt wie möglich gestalten können.
- Hinweisen möchten wir gerne noch auf unsere sehr informative Broschüre *Begleiten ins Anderland*, die wir mit Blick auf die pflegenden und betreuenden Angehörigen entwickelt haben, und die viele von Ihnen vermutlich schon kennen. Auch hier freuen wir uns, wenn Sie mit dazu beitragen, dass Angehörige möglichst frühzeitig Hilfen und Orientierung für die Herausforderungen eines Lebens mit Demenz finden. Als Mitglied der Alzheimer Gesellschaft Baden-Württemberg erhalten Sie die Broschüre für 2 €, andernfalls kostet sie 3 €.
- Eine Auswahl zu Artikeln unseres Mitgliedermagazins ***alzheimeraktuell*** finden Sie in diesem Jahr nicht in der Anlage, können Sie als Dokument aber gerne auf unserer Internetseite einsehen. Es ist wieder unter *Unser Angebot* → *Niedrighschwellige Betreuungsangebote* → *Infomaterialien und jährliche Rundschreiben* zu finden.

- An gleicher Stelle finden Sie auch die Broschüre *Betreuungsgruppen für Demenzkranke*. Sie ist schon seit einem Jahr vergriffen und aktualisierungsbedürftig, was die gesetzlichen Rahmenbedingungen betrifft. Inhalt und Konzept sind aber nach wie vor aktuell, weswegen wir sie gerne online zur Verfügung stellen.

Abschließend möchten wir Ihnen für Ihre Verbundenheit und Treue im vergangenen Jahr danken, für die vielen Kontakte und die gute Zusammenarbeit, um Menschen mit Demenz und deren Angehörigen mehr Lebensqualität zu ermöglichen. Wir machen Sie an dieser Stelle gerne auch wieder auf unseren informativen Newsletter sowie die Möglichkeit einer Mitgliedschaft bei uns aufmerksam, mit der Sie unsere Arbeit finanziell und ideell unterstützen können. Und wir freuen uns, wenn Sie Ihre Betreuungsgruppe oder Ihren Häuslichen Betreuungsdienst für Menschen mit Demenz sowie Ihre Veranstaltungen gerne wieder über unsere jeweiligen Online-Meldeformulare bei uns melden.

Es grüßt Sie, auch im Namen unseres gesamten Teams sehr herzlich

Ihre



Sabine Hipp



### Anlagen

- 2x Flyer Fortbildungen 2016
- 3x Broschüre Fortbildungen 2016
- 1x Flyer Alzheimer Gesellschaft Baden-Württemberg
- 1x Flyer Informationsmaterial zum Thema Demenz
- 1x Merkblatt zur Abrechnung von § 45b-Leistungen mit Musterrechnung der AOK
- 1x Flyer **alzheimerengagiert**
- 1x Broschüre *Schwerbehinderung*
- 1x Broschüre *Den Alltag erleichtern*
- 1x *Vorausschauen und Planen*

Auszüge unseres Mitgliedermagazins **alzheimeraktuell** 2015 finden Sie direkt auf unserer Internetseite unter *Unser Angebot* → *Niedrigschwellige Betreuungsangebote* → *Infomaterialien und jährliche Rundschreiben*. Damit möchten wir allen Trägern, die noch nicht Mitglied bei uns sind, einen Einblick geben, wie niedrigschwellige Betreuungsangebote gerade auch von unserem Mitgliedermagazin profitieren können.